



11-16/543

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Friedberg / Hessen

Fraktionsvorsitzende: Marion Götz, 61169 Friedberg/H., Tel. 06031 / 61863

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Hollender
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg

3.3.2013

Sehr geehrter Herr Hollender,

wir bitten den Magistrat um die Beantwortung folgender Fragen in der Stadtverordnetenversammlung am 21.3.2013:

Betreff: Spielapparatesteuer

1. Wie hoch war das jährliche Aufkommen der Stadt Friedberg aus der Spielapparatesteuer in den Jahren 2009 – 2012 ?
2. Wie hoch ist das geschätzte Aufkommen aus der Spielapparatesteuer, das in die Haushaltsplanung 2013 – 2016 jährlich eingeflossen ist ?
3. Wie viele steuerpflichtige Spielautomaten im Sinne des § 4 Abs. 1 der Spielapparatesteuer-Satzung existieren in Friedberg ? Bitte gliedern Sie die Antwort nach den in der Satzung aufgeführten folgenden Gruppen und Untergruppen:
 - a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - in Spielhallen
 - in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
 - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - in Spielhallen
 - in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
 - c) Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
 - in Spielhallen
 - in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

Sachverhalts-Information:

- I. Nach der Spielapparatesteuer-Satzung der Stadt Friedberg beträgt die Steuer **für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ...**
- in Spielhallen **12 %** der Bruttokasse, höchstens 250 €,
 - in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **12 %** der Bruttokasse, höchstens 125 €.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner jüngeren Rechtsprechung jedoch auch Steuersätze von **15 %** der Bruttokasse für zulässig erachtet.

- II. Nach der Spielapparatesteuer-Satzung der Stadt Friedberg beträgt die Steuer **für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,**
- in Spielhallen **20 %** der Bruttokasse, höchstens 400 €,
 - in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **20 %** der Bruttokasse, höchstens 400 €.

In verschiedenen Städten und Gemeinden Hessens werden indessen nicht nur 20 %, sondern Steuersätze **bis zu 40 % und 50 %** erhoben.

- III. Städte und Gemeinden können in ihren Spielapparatesteuer-Satzungen entweder regeln, dass die Steuerveranlagung ...
- a) mit einem bestimmten Prozentsatz der Bruttokasse erfolgt oder
 - b) anhand fester €-Höchstbeträge je Spielapparat erfolgt oder
 - c) beide Formen Anwendung finden.

Die Satzung der Stadt Friedberg folgt Modell c) (z.B. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit „12 % der Bruttokasse, höchstens 250 Euro“, siehe oben).

Nach der herrschenden Rechtsprechung **steht eine Besteuerung nach der Bruttokasse in besonderer Weise mit dem Gebot der steuerlichen Belastungsgleichheit im Einklang**. Soweit eine Kommune Fest- und Höchstbeträge in ihrer Satzung vorsieht, **muss sie daher regelmäßig überprüfen, auf welcher Grundlage die Mehrzahl ihrer Veranlagungen erfolgt**. Kommt in annähernd der Mehrzahl oder sogar in der überwiegenden Zahl der Fälle der Fest- und Höchstbetrag zur Anwendung, wird also quasi die Ausnahme zur Regel, muss die Kommune folgende Maßnahmen ergreifen: entweder ...

- sind die Fest- und Höchstbeträge deutlich so weit zu erhöhen, dass zu erwarten ist, dass die Besteuerung nach der Bruttokasse in der Zukunft den Regelfall bildet, oder
- die Fest- und Höchstbeträge sind gänzlich abzuschaffen und es ist aufgrund der Bruttokasse zu versteuern.

Fragen:

4. Wie oft wird in Friedberg geprüft, ob annähernd in der Mehrzahl oder sogar in der überwiegenden Zahl der Fälle die Fest- und Höchstbeträge zur Anwendung kommen ?

5. Wann erfolgten die letzten drei Prüfungen dieser Art ?
6. Zu welchem Ergebnis haben die drei Prüfungen unter Nr. 5 geführt ?
Wie viele Steuerveranlagungen waren danach in den Prüfungszeiträumen jeweils anhand der Fest- und Höchstbeträge sowie anhand der Bruttokasse erfolgt ?
7. Hat danach Handlungsbedarf im Sinne von Ziff. III der Sachverhalts-Information bestanden ?
8. Mit welchen Mehreinnahmen wäre jährlich zu rechnen, wenn die bislang bestehenden Fest- und Höchstbeträge aufgehoben würden und der Steuersatz ...
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 15 % der Bruttokasse erhöht würde sowie
 - b) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, von 20 % auf 40 % der Bruttokasse erhöht würde ?

Wir bitten, die Beträge zu a) und b) getrennt aufzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Götz
Fraktionsvorsitzende